



Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017¹ wird wie folgt geändert:

Art. 30b Abs. 3 Einleitungssatz und 4

³ Der Vergütungssatz für eine Wasserkraftanlage beträgt bezogen auf die durchschnittliche jährliche Mehrproduktion höchstens:

⁴ Die durchschnittliche jährliche Mehrproduktion berechnet sich nach Anhang 6.1 Ziffer 4.3. Die Berechnung erfolgt für die ersten fünf Betriebsjahre provisorisch anhand der zum Zeitpunkt des Entscheids vorliegenden Planungswerte. Nach Abschluss der ersten fünf Betriebsjahre wird sie anhand der tatsächlichen für diesen Zeitraum berechneten durchschnittlichen jährlichen Mehrproduktion für die gesamte Vergütungsdauer definitiv festgesetzt und rückwirkend korrigiert.

Art. 30b^{bis} Abs. 1 Bst. d und 3

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

- d. das nutzbare Speichervolumen um mindestens 15 Prozent vergrößert wird und mit dem Inhalt dieses zusätzlichen Speichervolumens während 30 Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann; oder

³ Für Anlagen, die gestützt auf Absatz 1 Buchstabe c oder e ins System der gleitenden Marktpremie eingetreten sind, gilt:

- a. Fünf Betriebsjahre nach der Erweiterung wird beurteilt, ob das Erheblichkeitskriterium im Durchschnitt dieser fünf Jahre erfüllt wurde.
- b. Liegen für das Nichteinhalten des Erheblichkeitskriteriums in einzelnen Jahren Gründe vor, für die der Betreiber nicht einzustehen hat, so kann das BFE

¹ SR 730.03

auf Antrag des Betreibers diese Jahre bei der Beurteilung nicht berücksichtigt; in diesem Fall werden zusätzlich so viele weitere Betriebsjahre für die Beurteilung berücksichtigt, dass insgesamt fünf Betriebsjahre berücksichtigt werden; sämtliche berücksichtigten Betriebsjahre müssen innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Erweiterung liegen.

- c. Wird das Erheblichkeitskriterium im Durchschnitt der fünf berücksichtigten Jahre nicht eingehalten, so verfügt das BFE den Ausschluss des Betreibers aus dem System der gleitenden Marktpremie und fordert die gesamte ausbezahlte gleitende Marktpremie abzüglich der bereits erfolgten Rückzahlungen für den übersteigenden Teil (Art. 30a^{novies}) zurück.

Art. 30b^{octies} Bst. c

Aufgehoben

Art. 30b^{decies} Abs. 2 Bst. d

² Sie muss mindestens folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- d. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung des UVEK vom 1. November 2017² über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSÜ).

Art. 30b^{undecies} Abs. 1 Bst. b

Aufgehoben

Art. 30e^{decies} Abs. 4 Bst. b

⁴ Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- b. die Beglaubigung der Anlagedaten gemäss Artikel 2 Absatz 2 HKSÜ³;

II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2027 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: ...

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

² SR 730.010.1

³ SR 730.010.1